

Satzung

des Vereins

Baobab Benin

Juni 2006

Baobab Benin
c/o Valens Mulindabigwi
Carl-Justi-Straße 13
53121 Bonn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

Baobab Benin

Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach seiner Eintragung lautet der Name: **Baobab Benin e.V.**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am darauf folgenden 31.12.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung in Benin, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesundheit, Umwelt- und Ressourcenschutz, Förderung der Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Unterstützt werden vor allem Aktivitäten, die eine nachhaltige Entwicklung fördern und die von Beninern initiiert oder aktiv mitbetreut werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Initiierung von Partnerschaften zwischen deutschen und beninischen Einrichtungen
- Finanzielle, materielle und fachliche Unterstützung von hilfsbedürftigen beninischen Personen und Einrichtungen
- Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen
- Interkulturellen Austausch zwischen Benin und Deutschland

Des Weiteren soll dem Vereinsziel förderliche Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit durchgeführt werden.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen an Mitglieder in Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben ist zulässig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Baobab Benin e.V. wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(5) § 3 Mitglieder und Stimmrecht

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Jedes ordentliche volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand, welcher mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann der Verein Personen, die sich in besonderem Maße für die Aufgaben des Vereins eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitgliedern steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu; sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Mitarbeiterversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über organisatorische Angelegenheiten des Vereins, die langfristig für das Vereinsleben relevant sind
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und mit der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Eine solche Ergänzung hat der/die Versammlungsleiter/in zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei ist zur Annahme des Antrags eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist oder mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hiervon ist zu einer Änderung der Satzung und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist dies im ersten Wahlgang nicht der Fall, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (10) Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll allen ordentlichen Mitgliedern zugänglich sein und folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Person des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin
 - Person des/der Protokollführers/Protokollführerin
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Abstimmungsergebnisse
 - Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus drei Personen, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in sowie bis zu drei weiteren Personen.
- (2) Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, Buchführung, Aufstellung eines Rechenschafts- und Geschäftsberichts,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- (5) Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist nur mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen möglich. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus anderen Gründen als der Abwahl vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen/eine Nachfolger/in wählen.
- (7) Der Vorstand ist auf Vorstandssitzungen beschlussfähig, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Einberufung soll die Tagesordnung beigefügt sein.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.
- (10) Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse des Vorstandes gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer derartigen Beschlussfassung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

§ 8 Mitarbeiterversammlung

- (1) An der Mitarbeiterversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Die Mitarbeiterversammlung findet mindestens sechs Mal im Jahr statt.
- (3) Die Mitarbeiterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und insgesamt mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse der Mitarbeiterversammlung müssen mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden.
- (5) Beschlüsse der Mitarbeiterversammlung dürfen nicht gegen solche der Mitgliederversammlung verstoßen.

- (6) Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll soll allen ordentlichen Mitgliedern zugänglich sein und folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Anwesende Personen
 - Tagesordnung
 - Abstimmungsergebnisse
- (7) Aufgaben der Mitarbeiterversammlung sind insbesondere:
- die Beschlussfassung über Neuaufnahme, Unterstützung und Beendigung von Projekten
 - die Beschlussfassung über Durchführung von Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
 - Pflege der Kontakte zu Beninern, die in Projekte des Vereins oder in deren Planung oder Initiierung involviert sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt hat der Vorstand den Verein zu liquidieren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen zum Zwecke der Entwicklungshilfe in Benin zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft des Vereins ist Bonn.